

134. Hat die Verurteilung zum Erfasse des Wertes an Stelle der unbollziehbaren Konfiskation nach §. 155 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (N. B.G.B. S. 317) den Warenführer auch außer dem Falle des §. 154 oder nur den Eigentümer des Gegenstandes der Kontrebande oder Zollbetrug zu treffen?

I. Straffenat. Urt. v. 9. Februar 1882 g. D. Rep. 156/82.

I. Strafkammer bei dem Amtsgericht Kreuzburg a. St.

Der Provinzial-Steuerdirektor hat gegen das verurteilende Strafkammer-Erkenntnis die Revision eingelegt, weil der Angeklagte, welcher im Auftrage eines Dritten neun mit Kochsalz gefüllte Säcke aus Russisch-Polen auf das preussische Gebiet geschafft hat, nicht neben der ihm zuerkannten Geld- und Gefängnisstrafe auch zum Wertesatz der nicht mit Beschlagnahme belegten neun Säcke Salz verurteilt worden ist. Das angefochtene Urteil hat dies damit motiviert, daß eine solche Verpflichtung nur dem Eigentümer des Salzes gemäß §. 154 des B.G.B.'s vom 1. Juli 1869 auferlegt werden könne, daß aber gegen diesen (Ausländer) ein strafgerichtliches Verfahren nicht eingeleitet worden, und es daher an einem geeigneten Subjekte fehle, gegen welches diese Strafe verhängt werden könne.

Die Revision ist verworfen aus folgenden

Gründen:

Die Revision scheidet das ergangene Strafkammer-Urteil an und beantragt dessen Aufhebung, insoweit dasselbe erkannt hat, daß der Angeklagte D. von der Verpflichtung, den Wert der nicht mit Beschlagnahme belegten neun Säcke Salz zu erstatten, freizulassen, und erstrebt

Verurteilung des Angeklagten D. noch zur Zahlung von *M* 75 an Stelle der nicht ausführbaren Konfiskation von neun Säcken Rochsalz.

Danach untersteht der Entscheidungsgrund, daß es an einem geeigneten Subjekte, gegen welches die Zahlung des Wertes des Salzes verhängt werden könne, fehle, und die Frage, ob dem Eigentümer des Salzes gegenüber in einem nicht gegen ihn eingeleiteten strafgerichtlichen Verfahren die Konfiskation und ebenso die Erlegung des Wertes des Gegenstandes der Zolldefraudation verhängt werden könne, nicht der Prüfung des Reichsgerichtes, sondern nur der Ausspruch, daß außer dem nicht vorliegenden Fall des §. 154 des Vereins-Zollgesetzes die Verpflichtung zur Erlegung des Wertes an Stelle der nicht vollziehbaren Konfiskation nur dem Eigentümer auferlegt werden könne, oder mit anderen Worten die Frage, ob §. 155 die §§. (134) 135 dahin ergänze, bezw. erläutere, daß der Defraudant *ic* („wer es unternimmt“, gleichviel ob Eigentümer oder nicht) die Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche die Hinterziehung der Zollabgaben *ic* verübt wird, und im Falle deren Nichtvollziehbarkeit die Wertentrichtung „verwirkt“, oder ob §. 154 im Eingange die §§. (134) 135 und folgeweise auch 155 dahin interpretiere, daß die angedrohte Konfiskation (und ihr Surrogat) selbstverständlich den Eigentümer (welchen §§. (134) 135 als den Hauptfall im Auge hat), diesen aber „jederzeit“, auch wenn ein anderer an der Defraudation teil nimmt, und nur dann nicht trifft, wenn dieser andere ohne sein Wollen und Wissen die Defraudation verübt, und dann „statt der Konfiskation“ den Wert des verwirkten Gegenstandes zu erlegen hat.

Die Frage ist mit dem Strafkammer-Urteil im letzteren Sinne zu beantworten. Zwar ist die Konfiskation der §§. 134. 135 des Zollvereinsgesetzes anders als die einen präventiv polizeilichen Charakter an sich tragende Einziehung der §§. 40 flg. St.G.B.'s (wie die Motive zum §. 38 des Entwurfes anerkennen) eine wirkliche Vermögensstrafe, allein das Gesetz droht neben der sonstigen Strafe nur diese, allein dem Eigentümer gegenüber wirksame Strafe und die Wertentrichtung nur subsidiär an; daß die subsidiäre Strafe einen anderen treffen soll, als die prinzipale, müßte bestimmt im Gesetze ausgedrückt sein, dagegen ergiebt die Spezialvorschrift im §. 154, daß dem Nichteigentümer eine Nebenstrafe nur da angedroht ist, wo nur er, der Eigentümer, weder prinzipal, noch subsidiär, weder überhaupt, noch mit dem Gegenstande

strafrechtlich verhaftet ist. Aus der Bestimmung im §. 13. bezw. 14 über die Verhaftung des zollpflichtigen Gegenstandes für die vom Warenführer zu entrichtenden Zollgefälle ist kein Schluß auf die strafrechtliche Verhaftung des letzteren für die neben ihm den Eigentümer der Ware treffende Strafe begründet. Auch ist der Wertersatz nicht in zwei Fällen, Unbeteiligtsein des Eigentümers und Unvollziehbarkeit der Konfiskation, dem Defraudanten als solchem auferlegt, sondern die Konfiskation und eventuell der Wertersatz „trifft stets den Eigentümer“, sei es daß er oder ein anderer oder beide als Defraudanten zu strafen sind¹, an Stelle derselben der Wertersatz den Nichteigentümer nur, wenn der Eigentümer nicht strafbar ist, namentlich aber nicht dann, wenn gegen letzteren eine Verfolgung unterbleibt und darum die Konfiskation, bezw. der subsidiäre Wertersatz, die anderenfalls ihn getroffen haben würden, nicht herbeigeführt wird.